

— Die im Art. 210 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Barzahlung bei Einzahlung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 20. Februar 1893, nicht durch eine Gutschrift in Handelsbücher, wodurch der Aktiengesellschaft die Einzahlung »zur Verfügung« gestellt ist, ersetzt werden, und die wissentlich falsche Angabe dieser Gutschrift als »Barzahlung« behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister ist aus Art. 249 a Z. 1 zu bestrafen.

— Die Reliquienverehrung ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 13./20. Februar 1893, ein Gebrauch der katholischen Kirche, und ihre öffentliche Beschimpfung ist aus § 166 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. Bezieht sich die beschimpfende Äußerung zwar unmittelbar auf einen einzelnen — mit Grund oder Ungrund — als Reliquie verehrten Gegenstand, so ist sie doch als die Beschimpfung der Reliquienverehrung überhaupt zu bestrafen, wenn die Verehrung jener besonderen Reliquien als Ausfluß des allgemeinen Gebrauchs der Reliquienverehrung in beschimpfender Weise kritisiert wird.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Neue Folge von Mushacke's Schulkalender II. Teil. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 14. Jahrg. 1. Abteilg., das Königreich Preussen enthaltend. Anhang: Verzeichnis der Mittelschulen. 12^o. XXIV, 220 S. Leipzig 1893, B. G. Teubner.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- u. Universitätschriften, hrsg. v. d. Zentralstelle für Dissertationen u. Programme von Gustav Fock in Leipzig. 4. Jahrg. No. 11. 15. Juli 1893. S. 125—140.

Seltene Bücher, Werke über Italien, alte Kupfer- u. Farbenstiche, historische Portraits. Der Wiener antiquarische Büchermarkt, hrsg. v. S. Kende in Wien. 1893. No. 4. 8^o. 31 S. 488 Nrn.

Miscellanea. Antiq. Anzeiger No. 88 von J. Scheible in Stuttgart. 8^o. 16 S. 244 Nrn.

Verschiedenes. Antiq. Katalog No. 3 von R. Strohmets in Ulm a/D. 8^o. 114 S. 3466 Nrn.

Änderung des Abonnementspreises von Zeitschriften im Laufe des Jahres. Rechtsstreit. — Dem Leipziger Tageblatt entnehmen wir folgende Mitteilung über einen buchhändlerischen Rechtsstreit:

Ein interessanter Rechtsstreit ist durch das königl. Oberlandesgericht in München entschieden worden. Herr Friedrich Schirmer in Berlin, Verleger der Zeitschrift: »Dies Blatt gehört der Hausfrau« fand es notwendig, den Preis dieser Zeitschrift im Laufe des Jahres abzuändern, bezw. zu erhöhen. Herr D. Th. Scholl in München hatte von dieser Zeitung eine Continuation von 750, später 760 Exemplaren, darunter die meisten mit Jahres-Abonnement. Eine Preiserhöhung den Abonnenten gegenüber war nicht thunlich, und so erhob Herr Scholl gegen diese mitten im Jahre erfolgte Preissteigerung Protest. Es kam zum Streit und Herr Schirmer verweigerte Herrn Scholl die weitere Lieferung der Fortsetzungen, wogegen Herr Scholl die Bezahlung des an Schirmer schuldigen Saldos von 175 M 85 J aus dem Grunde verweigerte, weil er sich genötigt sah, um seinen Verpflichtungen gegen seine Abonnenten nachkommen zu können, die von ihm benötigten 760 Exemplare des Blattes durch eine Großbuchhandlung zu beziehen und dieser Firma einen bedeutend höheren Preis als den mit Schirmer vereinbarten zu bezahlen. Herr Schirmer klagte gegen Herrn Scholl den restlichen Saldo von 175 M 85 J ein, wogegen Herr Scholl eine Schadenersatz-Klage gegen Schirmer in der Höhe von 445 M 11 J einlegte.

Schon das Landgericht München I für Handelsfachen wies die Klage des Herrn Schirmer ab und verurteilte ihn, an den Beklagten, Herrn Scholl, den Betrag von 360 M 11 J nebst 6 Prozent Zinsen von 132 M 72 J seit 1. Mai 1891 und 6 Prozent Zinsen von 227 M 39 J seit 1. Oktober 1891 zu bezahlen. In der sehr ausführlichen Begründung dieses Urteils wird festgestellt, daß der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift nicht berechtigt ist, mitten im Jahre den Preis seiner Zeitung oder Zeitschrift beliebig abzuändern, sobald er bei der Ankündigung über das Erscheinen der Zeitung einen Jahres-Abonnementspreis angezeigt hat. Gegen dieses erstrichterliche Urteil ergriff Herr Schirmer die Berufung an das königliche Oberlandesgericht München; jedoch auch dieser Gerichtshof entschied zu gunsten des Herrn Scholl und hat das erstrichterliche Urteil vollinhaltlich bestätigt.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Unter den ausgestellten Kunstblättern machen wir ganz besonders auf eine Serie von Farbensichtdrucken aus der Kunstanstalt von Reißner & Buch in Leipzig aufmerksam. In 6 Blättern giebt uns R. Stieler Ansichten aus Rothenburg an der Tauber. Th. Weber hat in einem außerordentlich stimmungsvollen Bilde die Niagara-Fälle geschildert. Gaudy, von dem der Verlag schon eine Reihe wundervoller Seestücke veröffentlicht hat, hat in

seinem neuesten, hier ausgestellten, in Stimmung und Farbe vortrefflich gelungenen Bilde die Mündung der Themse bei Gravensend zum Gegenstand gewählt. Die Ausführung der Bilder in Lichtdruck legt bereites Zeugnis von der außerordentlichen Leistungsfähigkeit der Kunstanstalt von Reißner & Buch ab.

Die Centrumsanträge gegen den Kolportagebuchhandel. — Zu einer vertraulichen Besprechung werden auf persönlich erfolgte Einladung in diesen Tagen einige hervorragende Verleger und Kolportagegroßisten in Leipzig zusammentreten, um über die notwendige und rechtzeitig einzuleitende bezw. fortzusetzende Agitation gegen die im Reichstage erneut hervorgetretenen Anträge gegen die Kolportage und den Buchhandel zu beraten. Diese Agitation dürfte um so entschiedener in die Hand genommen werden müssen, als, wie in dem Einladungsschreiben verlautet, den Einladenden bekannt geworden ist, daß thatsächlich auch in Regierungskreisen eine Beschränkung des Kolportagebuchhandels geplant wird. Zu der Besprechung ist auch der nationalliberale Abgeordnete für Leipzig Herr Professor Dr. Haffe eingeladen worden.

Die Umrechnung der deutschen Reichsmark in Wien. — In der Ausschüßsitzung der Wiener Korporation vom 5. Juli wurde beschlossen, vom 10. Juli ab die deutsche Reichsmark in 62 Kreuzer österr. W. umzurechnen. Der bisherige Umrechnungskurs der deutschen Reichsmark war 1 M = 60 Kr. Die bisherige Umrechnung von 1 Franc in 60 Kr. und 1 Schilling in 72 Kreuzer bleibt einstweilen bestehen.

Die erste englische Bucherauktion. Berichtigung. — Unter dieser Ueberschrift wurde in Nr. 127 des Börsenblattes gesagt, daß die erste Bucherauktion in England und damit vielleicht in der ganzen Welt, am 31. Oktober 1676 in London stattgefunden habe. Der zweite Teil dieser Behauptung beruht aber auf Irrtum; denn sowohl in Holland, als auch in Deutschland und zwar speziell in Leipzig wurden schon früher regelmäßige Bucherauktionen veranstaltet. Als Beweis dafür mag die in den Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, 1. Bd. 1879, Seite 190 abgedruckte Bittschrift des Buchhändlers Christ. Kirchner in Leipzig an den Kurfürsten von Sachsen dienen. In derselben bittet er um Verleihung eines Bucherauktions-Privilegiums und bemerkt dabei unter anderem: »daß er schon zweimal nach holländischer Art und weise auktionirt und in diesem actu das Eig gebrochen habe«. Dieses Schreiben trägt das Datum vom 14. April 1671 und beweist also klar, daß schon vor dieser Zeit Bucherauktionen sowohl in Holland, als in Deutschland stattgefunden haben. H. Fr.

Telephon. — Nachdem die Fernsprechverbindung Berlin—Nordhausen—Kassel—Frankfurt a. M. auf der Strecke Berlin—Nordhausen fertig gestellt ist, wird der Fernsprechverkehr zwischen den Städten Berlin und Nordhausen am 20. Juli eröffnet. Für Gespräche zwischen Berlin einschließlich der Vororte und Nordhausen werden bis zur Dauer von 3 Minuten je 1 Mark Gebühren erhoben.

Ausstellungspreis. — Schwanebergers Briefmarkensammelbuch (Verlag von Ernst Heitmann in Leipzig), das als Zukunftsalbum in Zürich ausgestellt war, wurde auf der dortigen internationalen Postwertzeichen-Ausstellung mit einem Auszeichnungsdiplom bedacht. Es ist dies bereits die sechste Auszeichnung dieses Albums in den letzten vier Jahren.

Honorar an deutsche Schriftsteller in Rußland. — Zwischen dem Direktor des Ersten Privattheaters in Petersburg, Herrn Korsh, und dem deutschen Schriftsteller Herrn Dr. Oscar Blumenthal ist, wie dem Leipziger Tageblatt mitgeteilt wird, ein Vertrag zu stande gekommen, wonach sich der erstere verpflichtet, an Blumenthal die Hälfte aller Lantidemen zu zahlen, die auf die Stücke dieses Autors entfallen. Die andere Hälfte fällt dem Uebersetzer zu. Da dem Uebersetzer aus der Uebersetzung der »Großstadtluft« 10 000 Rubel erwachsen sind, so ist der Vertragsgegenstand nicht unerheblich. Deutschland hat bekanntlich mit Rußland keinen Litterarvertrag. Um so anerkannter ist das Entgegenkommen des Petersburger Direktors. Möge das Beispiel Nachahmung finden!

Gothaische Verlagsanstalt vormalis F. A. Berthes in Gotha. — In der letzten, von Herrn Emil Berthes auf Grund richterlicher Ermächtigung einberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Gothaischen Verlagsanstalt vormalis Friedrich Andreas Berthes in Gotha wurde die Verstärkung des Aufsichtsrates um weitere vier Mitglieder beschlossen und deren Wahl vorgenommen. Ferner wurde beschlossen, den vom Vorstand und Aufsichtsrat geplanten Bau zu unterlassen und alle zu dessen Ausführung getroffenen Maßregeln wieder rückgängig zu machen.